



Wegleitung zu den Formularen DA-1, DA-2 und DA-3

Fälligkeiten 2025 zur Steuererklärung 2025

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Wertpapiere aus solchen Ländern sind in eines der oben erwähnten Formulare einzutragen.

Allgemeines

Formular DA-1 (Natürliche Personen)

Dient der Deklaration von Wertschriften, die dem Steuerrückbehalt USA unterliegen und/oder von mit einer Quellensteuer belasteten Erträgen auf Titeln aus folgenden Ländern (Stand 1.1.2025):

Ägypten (EG), Albanien (AL), Algerien (DZ), Argentinien (AR), Armenien (AM), Aserbaidschan (AZ), Äthiopien (ET), Australien (AU), Bahrain (BH), Bangladesch (BD), Belarus (BY), Belgien (BE), Brasilien (BR), Bulgarien (BG), Chile (CL), China (CN), Dänemark (DK), Deutschland (DE), Ecuador (EC), Elfenbeinküste (CI), Finnland (FI), Frankreich (FR), Georgien (GE), Ghana (GH), Griechenland (GR), Indien (IN), Indonesien (ID), Iran (IR), Island (IS), Israel (IL), Italien (IT), Jamaika (JM), Japan (JP), Kanada (CA), Kasachstan (KZ), Kirgisistan (KG), Kolumbien (Co), Kosovo (XK), Kroatien (HR), Lettland (LV), Litauen (LT), Luxemburg (LU), Malaysia (MY), Marokko (MA), Mexico (MX), Moldova (MD), Mongolei (MN), Montenegro (ME), Neuseeland (NZ), Niederlande (NL), Nordmazedonien (MK), Norwegen (NO), Oman (OM), Österreich (AT), Pakistan (PK), Peru (PE), Philippinen (PH), Polen (PL), Portugal (PT), Rumänien (RO), Russland (RU), Sambia (ZM), Saudi-Arabien (SA), Schweden (SE), Serbien (RS), Singapur (SG), Slowakei (SK), Slowenien (SI), Spanien (ES), Sri Lanka (LK), Südkorea (ZA), SüdKorea (KR), Tadschikistan (TJ), Taiwan (TW), Thailand (TH), Trinidad und Tobago (TT), Tschechische Republik (CZ), Tunesien (TN), Türkei (TR), Turkmenistan (TM), Ukraine (UA), Ungarn (HU), Uruguay (UY), Usbekistan (UZ), Venezuela (VE), Vereinigte Staaten von Amerika (US) sowie Vietnam (VN).

Formular DA-2 (Juristische Personen)

Dient der Deklaration von mit einer Quellensteuer belasteten Erträgen auf Titeln aus folgenden Ländern:
Siehe Länderauswahl für Formular DA-1.

Formular DA-3 (Natürliche und Juristische Personen)

Dient der Deklaration von mit einer Quellensteuer belasteten Lizenz- und Dienstleistungserträgen aus folgenden Ländern (Stand 1.1.2025):

Ägypten (EG), Albanien (AL), Algerien (DZ), Argentinien (AR), Armenien (AM), Aserbaidschan (AZ), Äthiopien (ET), Australien (AU), Bangladesch (BD), Belarus (BY), Brasilien (BR), Chile (CL), China (CN), Ecuador (EC), Elfenbeinküste (CI), Frankreich (FR), Ghana (GH), Griechenland (GR), Hongkong (HK), Indien (IN), Indonesien (ID), Iran (IR), Island (IS), Israel (IL), Italien (IT), Jamaika (JM), Kanada (CA), Kasachstan (KZ), Kirgisistan (KG), Kolumbien (Co), Lettland (LV), Litauen (LT), Malaysia (MY), Marokko (MA), Mexico (MX), Neuseeland (NZ), Oman (OM), Pakistan (PK), Peru (PE), Philippinen (PH), Polen (PL), Portugal (PT), Sambia (ZM), Saudi-Arabien (SA), Singapur (SG), Slowakei (SK), Slowenien (SI), Spanien (ES), Sri Lanka (LK), Südkorea (KR), Tadschikistan (TJ), Taiwan (TW), Thailand (TH), Trinidad und Tobago (TT), Tschechische Republik (CZ), Tunesien (TN), Türkei (TR), Turkmenistan (TM), Ukraine (UA), Usbekistan (UZ), Venezuela (VE) sowie Vietnam (VN).

Geben Sie auf dem Antrag unbedingt Ihre **Kontoverbindung** an. Nur mit einer vollständigen IBAN-Nr. kann eine rationelle Auszahlung erfolgen. Zudem muss angegeben werden, auf welche Person(en) das deklarierte Konto lautet.

Kontoverbindung

Das vollständig ausgefüllte **Formular DA-1** (inkl. sämtlicher Ertragsabrechnungen) muss nur der Steuererklärung beigelegt werden. Ein separates Einreichen an das kantonale Steueramt ist nicht mehr notwendig. Die Total-Werte auf Seite 3 des Formulars DA-1 sind in die angegebenen Ziffern des Wertschriftenverzeichnisses (Zeile «Übertrag ab Formular DA-1») zu übertragen.

Zuständige Stellen

Falls Sie das **Formular DA-1** nicht zum gleichen Zeitpunkt wie die Steuererklärung einreichen, senden Sie es bitte an die folgende Adresse:

Steueramt, Scan-Center, Postfach, 8010 Zürich.

Die **Formulare DA-2** und **DA-3** inkl. sämtlicher Beilagen müssen weiterhin separat an folgende Stelle eingereicht werden:

Kanton Zürich, Finanzdirektion, Steueramt, Wertschriften, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich.

Unvollständige und unleserliche Anträge werden retourniert oder abgewiesen.

Deklarationsmöglichkeiten

In der **Online-Steuererklärung** können Sie das **Formular DA-1** vollständig elektronisch ausfüllen und zusammen mit den notwendigen Belegen elektronisch übermitteln. Informationen und Hilfestellungen zur Online-Steuererklärung sowie den Login-Zugang finden Sie unter www.zh.ch/zhprivatetax. Weiter stehen Ihnen die **Formulare DA-1, DA-2 und DA-3** (inkl. Muster und Wegleitung) unter www.zh.ch/DA1-3 als **beschreibbare PDF-Vorlagen** zur Verfügung.

Rückerstattung ausländischer Quellensteuern

Verschiedene von der Schweiz abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen sehen die volle oder teilweise Rückerstattung ausländischer Quellensteuern vor. Die entsprechenden Formulare werden unter folgendem Link angeboten: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/vst-rueckerstatte/vst-quellensteuer.html>

	Anspruch	Eine allfällige Anrechnung kann erst abgerechnet bzw. gutgeschrieben werden, wenn die Steuererklärung mit den betreffenden Fälligkeiten eingereicht worden ist und ein provisorischer oder definitiver Bezug errechnet wurde. Die ausländischen Kapitalerträge müssen brutto (zu 100 %) deklariert bzw. versteuert werden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf Anrechnung.
	DA-1	Erläuterungen Dieses Formular dient einerseits als Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern für die im Jahr 2025 fällig gewordenen Dividenden und Zinsen und anderseits als Antrag auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehältes USA, der in der Schweiz vom Ertrag amerikanischer Aktien und Obligationen abgezogen werden ist. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innert drei Jahren nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Erträge fällig geworden sind, geltend gemacht wird. Die berechtigte steuerpflichtige Person hat den Antrag der Fälligkeiten 2025 in dem Kanton einzureichen, in dem sie am Ende der Steuerperiode, in der die Erträge fällig wurden, ihren Wohnsitz hatte. Es darf sich nur um Erträge solcher Kapitalien handeln, die im Eigentum oder in der Nutzniessung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin oder einer von ihm bzw. ihr in der Steuerpflicht vertretenen Person (Ehefrau, Ehemann, minderjährige Kinder) stehen. Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern (Spalte «Beantragte ausländische Quellensteuer») insgesamt den Betrag von CHF 100.– nicht übersteigen, wird keine Anrechnung gewährt. In diesem Fall sind die Erträge im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Desgleichen sind Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, nicht auf dem Formular DA-1, sondern nur im Wertschriftenverzeichnis 2025 Seite 2/3 (Rubrik «B» – Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) zu deklarieren.
Berechnung des Maximalbetrags		Der Berechnung des Maximalbetrags sind die Steuersätze zugrunde zu legen, die bei der Berechnung der für das Fälligkeitsjahr geschuldeten Einkommenssteuern angewandt werden. Zuschläge für Kirchensteuern sind nicht zu berücksichtigen.
Steuerrückbehalt USA		Dem Antrag (DA-1) sind sämtliche Bankbelege oder Sammelausweise zu jedem um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzten Betrag beizulegen. Für Positionen ohne Belege wird die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts abgelehnt. Im Gegensatz zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern besteht für die Rückforderung des zusätzlichen Steuerrückbehalts kein Mindestbetrag von CHF 100.–.
	DA-2	Dieses Formular dient als Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern für die im Geschäftsjahr 2025 bzw. 2024/2025 fällig gewordenen Dividenden und Zinsen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innert drei Jahren nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Erträge fällig geworden sind, geltend gemacht wird. Die berechtigte juristische Person hat den Antrag der Fälligkeiten 2025 bzw. 2024/2025 in dem Kanton einzureichen, in dem sie am Ende der Steuerperiode, in der die Erträge fällig wurden, ihren Sitz hatte. Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern (Spalte «Beantragte ausländische Quellensteuer») insgesamt den Betrag von CHF 100.– nicht übersteigen, wird keine Anrechnung gewährt. Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, sind nicht auf dem Formular DA-2 zu deklarieren.
Lizenzen- und Dienstleistungserträge für natürliche und juristische Personen	DA-3	Dieses Formular dient der Anrechnung ausländischer Quellensteuern für die in der Steuerperiode 2025 bzw. 2024/2025 fällig gewordenen Lizenz- und Dienstleistungserträge. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innert drei Jahren nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Erträge fällig geworden sind, geltend gemacht wird. Die steuerpflichtige Person hat den Antrag der Fälligkeiten 2025 bzw. 2024/2025 in dem Kanton einzureichen, in dem sie am Ende der Steuerperiode, in der die Erträge fällig wurden, ihren Sitz bzw. Wohnsitz hatte. Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern (Spalte «Beantragte ausländische Quellensteuer») insgesamt den Betrag von CHF 100.– nicht übersteigen, wird keine Anrechnung gewährt. Lizenz- und Dienstleistungserträge, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, sind nicht auf dem Formular DA-3 zu deklarieren. Lizenzerträge, für die zusätzliche Abzüge und Ermässigungen (Patentbox/Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach Art. 24b Abs. 1 und 2 StHG, Art. 25a StHG bzw. § 64b StG ZH, § 65a StG ZH) geltend gemacht werden, sind in der Spalte «Besondere Abzüge und Ermässigungen» mit «Ja» zu bezeichnen.